

Clearingstelle

Empfehlung zum Landschaftspflege-Bonus

Die Clearingstelle EEG hat ihre einstimmig beschlossene Empfehlung zum Landschaftspflege-Bonus veröffentlicht. Sie empfiehlt hierin, den Begriff der Landschaftspflege aktivitätsbezogen und weit auszulegen und stellt eine Vermutungsregelung für bestimmte Flächentypen sowie einen Indizienkatalog im Hinblick auf Flächenbewirtschaftungsformen auf.

Von **Christine Lucha**

Die Clearingstelle EEG hat ihre Empfehlung zum so genannten Landschaftspflege-Bonus im Sinne des Paragraph 27 Absatz 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 EEG 2009 am 24. September 2009 beschlossen. Sie entsprach damit dem Wunsch von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern sowie Netzbetreibern nach Klärung der Frage, welche Anforderungen nachwachsende Rohstoffe erfüllen müssen, um im Sinne des EEG 2009 als im Rahmen der Landschaftspflege anfallend zu gelten. Nach Paragraph 27 Absatz 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. II. 1 EEG 2009 erhöhen sich die Vergütungen gemäß Paragraph 27 Absatz 1 EEG 2009 für Strom aus Biomasse unter anderem dann, wenn der Strom aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen gewonnen wird, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden. Diese Vergütung erhöht sich wiederum gemäß Paragraph 27 Absatz 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. VI. 2. c) Satz 1 EEG 2009 für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt, wenn zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, eingesetzt werden. Der Anteil ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nachzuweisen.

Der Empfehlung voraus ging eine öffentliche Anhörung der Clearingstelle EEG zum Thema. In diesem Rahmen nahmen einige bei der Clearingstelle EEG akkreditierten Verbände und öffentlichen Stellen ergänzend Stellung zu den von der Clearingstelle EEG gestellten Fragen.

Die Clearingstelle EEG kommt in der einstimmig beschlossenen Empfehlung zu folgenden Ergebnissen:

Pflanzen oder Pflanzenbestandteile fallen dann im Rahmen der Landschaftspflege an,

wenn sie bei Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung eines bestimmten Zustands der Natur und Landschaft anfallen. Der Begriff des Landschaftspflegematerials ist aktivitätsbezogen und weit auszulegen; er umfasst auch Materialien aus forst- und landwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit, sofern diese vorrangig der Landschaftspflege dient.

Für ein „Anfallen“ im Rahmen der Landschaftspflege spricht eine widerlegliche Vermutung, wenn Schnitt- und Mahdgut auf folgenden Flächen anfällt:

- gesetzlich geschützte Biotope,
- besonders geschützte Natur- und Landschaftsteile,
- Vertragsnaturschutzflächen, Flächen aus Agrarumwelt- oder vergleichbaren Förderprogrammen,
- Flächen, auf denen die Bewirtschaftungsauflagen der genannten Programme freiwillig eingehalten werden sowie
- Flächen, auf denen vegetationstechnische Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, einschließlich unter anderem des hierbei anfallenden Straßenbegleitgrüns/-holzes, kommunalen Grasschnitts, Grünschnitts aus der privaten und öffentlichen Garten- und Parkpflege sowie von Golf- und Sportplätzen und von Randstreifen von Gewässern.

Indizien dafür, dass die Tätigkeiten auf anderen als auf den genannten Flächen vorrangig der Landschaftspflege dienen, sind der Verzicht auf den Einsatz von mineralischem Dünger und von chemischen Pflanzenschutzmitteln ab Kalenderjahresbeginn bis zum Anfallen der Pflanzen oder Pflanzenbestandteile sowie die maximal zweischürige Mahd pro Kalenderjahr.

Der Einsatz dieser Landschaftspflegematerialien zur Erzeugung von Strom begründet nach dessen Einspeisung einen Anspruch auf die erhöhte Vergütung gemäß den Vorschriften des Landschaftspflege-Bonus, unabhängig davon ob jene als Abfall im Sinne des Abfallrechts anfallen. Die Bestim-

mungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie insbesondere der Bioabfallverordnung bleiben unberührt.

Um das Kriterium des überwiegenden Einsatzes zur Stromerzeugung gemäß Anlage 2 Nr. VI. 2. c) EEG 2009 (sogenannter Landschaftspflege-Bonus) zu erfüllen, müssen die im Rahmen der Landschaftspflege anfallenden Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einen Anteil von mehr als 50 Prozent der zur Stromerzeugung eingesetzten Stoffe einnehmen.

Quantitativer Bezugsrahmen ist dabei das Gewicht der Frischmasse.

Der zeitliche Bezugsrahmen zur Bemessung des überwiegenden Anteils der Pflanzen oder Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege an der Stromerzeugung ist das Kalenderjahr.

Der Nachweis über die Flächenherkunft der Materialien beziehungsweise über die Anforderung der Vorrangigkeit der Landschaftspflege ist über das Einsatzstoffgebuch zu führen. Die Einhaltung des „überwiegenden Anteils“ ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nachzuweisen.

Die Empfehlung, die Stellungnahmen von bei der Clearingstelle EEG akkreditierten Verbänden sowie registrierten öffentlichen Stellen und das Protokoll der öffentlichen Anhörung können unter <http://www.clearingstelle-eege.de/EmpfV/2008/48> heruntergeladen werden. ◀

Autorin

Ass. iur. Christine Lucha, M. Sc.
Mitglied der Clearingstelle EEG
Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin
Tel. 030/2 06 14 16-0
E-Mail: info@clearingstelle-eege.de
www.clearingstelle-eege.de